

Beschluß der Bürgerschaft

vom 20. Oktober 1909.

1. Zusatz zu § 68 der Bauordnung.

Die Bürgerschaft beschließt in Abweichung von der Vorlage des Senats den beifolgenden Gesetzentwurf und ersucht den Senat um seine Zustimmung.

Anlage. Entwurf eines Gesetzes, betreffend Änderung des § 68 der Bauordnung vom 21. Oktober 1906 für die Stadt Bremen und das Landgebiet.

Vom.....

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Artikel 1.

Der § 68 der Bauordnung vom 21. Oktober 1906 für die Stadt Bremen und das Landgebiet erhält folgende Zusätze:

Ein Anspruch auf Entschädigung entsteht erst dann, wenn die zur Anlegung der Planstraße oder zu ihrer Durchführung in planmäßiger Breite bestimmte Grundfläche für den öffentlichen Verkehr abzutreten ist. Die Entschädigung besteht in dem Wert der abzutretenden Grundfläche, einschließlich der darauf befindlichen Bauwerke, soweit diese nicht gemäß Absatz 3 ohne Entschädigung zu beseitigen sind.

Weist der Eigentümer nach, daß die abzutretende Grundfläche zur Zeit der Feststellung der Planstraße einen besonderen Wert als Baugrund gehabt hat, so ist ihm die nachweisliche Wertverminderung, welche die Grundfläche damals dadurch erfahren hat, daß sie durch Feststellung der Planstraße der Bebaubarkeit entzogen ist, neben der Entschädigung für Entziehung des Grundeigentums zu vergüten. Die Gesamtentschädigung darf jedoch solchenfalls den Wert nicht übersteigen, den die Grundfläche zur Zeit ihrer Abtretung gehabt hätte, wenn sie Baugrund geblieben wäre.

Diese Bestimmungen finden auch auf die durch Bebauungspläne (Gesetz vom 29. April 1908, betreffend Feststellung von Bebauungsplänen — Gesetzbl. Seite 53 —) festgestellten Straßen und Plätze Anwendung.

Artikel 2.

Die Vorschriften des Artikels 1 finden auch auf solche Grundflächen Anwendung, die zur Herstellung oder planmäßigen Verbreiterung einer vor dem Erlaß dieses Gesetzes festgestellten Planstraße oder einer in einem Bebauungsplane festgestellten Straße oder Platanlage für den öffentlichen Verkehr abzutreten sind, es sei denn, daß das Enteignungsverfahren nach Maßgabe der §§ 18 ff. des Enteignungsgesetzes schon vor dem Erlaß dieses Gesetzes eingeleitet war.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am . und bekannt gemacht am

2. Revision der Wegeordnung.

Die Bürgerschaft erteilt den am Schlusse des vorliegenden Berichts der Deputation, betreffend Revision der Wegeordnung (Verhdlg. S. 1057), gestellten Anträgen ihre Zustimmung mit beifolgenden Änderungen des Entwurfs einer neuen Wegeordnung.

Anträge der juristischen Kommission zur Begeordnung:

Anlage.

- 1) Der Absatz 2 des § 7 erhält den Wortlaut:
„Die Vorschriften des § 3 Absatz 1 letzter Satz und Absatz 2 finden mit der Abweichung entsprechende Anwendung, daß die Entschädigungspflicht demjenigen obliegt, der den neuen Ausgang herstellt oder den anderen Weg einmünden läßt.“
- 2) Im Absatz 3 des § 11 werden die Wörter „bis zum Ablauf von zwei Wochen nach Beendigung“ durch die Wörter „binnen eines Monats vom Beginn“ ersetzt.
- 3) Im Absatz 4 des § 13 ist hinter dem Worte „Wege“ ein Doppelstrich einzufügen.
- 4) Der letzte Absatz des § 14 erhält den Wortlaut:
„Die Vorschriften des § 13 Absatz 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.“
- 5) Im ersten Absatz des § 20 Zeile 5 ist zwischen den Wörtern „haben“ und „und“ ein Komma einzufügen.
- 6) Im Absatz 3 des § 26 ist in Zeile 6 das Wort „Beteiligten“ in „Beteiligten“ abzuändern.
- 7) Im Absatz 3 des § 27 sind die Wörter „unter 1 und 2“ zu streichen.
- 8) Im zweiten Absatz des § 41 sind die Wörter „unter entsprechender Anwendung“ zu ersetzen durch die Wörter „der Gesichtspunkte“.

3. Abänderung des § 21 der Verfassung.

Die Bürgerschaft beschließt in Gemäßheit des § 67 der Verfassung dem § 21 der Verfassung die folgende Fassung zu geben:

„Der Senat besteht aus achtzehn Mitgliedern. Von den Mitgliedern des Senats müssen zehn dem Stande der Rechtsgelehrten angehören und fünf Kaufleute sein. Die übrigen drei dürfen dem Stande der Rechtsgelehrten nicht angehören. Durch Gesetz kann die Zahl der Mitglieder auf siebenzehn oder auf sechzehn herabgesetzt werden. In ersterem Falle müssen vier, in letzterem Falle drei Mitglieder Kaufleute sein.“

Die Bürgerschaft ersucht den Senat, diesem Beschlusse zuzustimmen.

4. Landwirtschaftliche Winterschule.

Die Bürgerschaft bewilligt für bauliche Veränderungen der Landwirtschaftlichen Winterschule den Betrag von 3000 M auf das Budget der Baudeputation, Abteilung Hochbau, nach, während sie den übrigen Teil der Vorlage an die Schuldeputation zur weiteren schleunigen Berichterstattung zurückverweist.

5. Ankauf eines Grundstücks in der Feldmark Gröpelingen.

Die Bürgerschaft beschließt das im Bericht der Deputation für die Stadterweiterung (Verhdlg. S. 1145) näher bezeichnete Grundstück anzukaufen und die Kosten bis zum Betrage von 30 000 M auf das diesjährige Budget des Ordentlichen Haushalts nachzubewilligen.

6. Neubau eines Delirantenhauses auf dem Areal der Krankenanstalt.

Die Bürgerschaft genehmigt das vorgelegte spezielle Projekt (Verhdlg. S. 1145) und bewilligt zu seiner Ausführung 6000 M als außerordentliche Ausgabe auf das laufende Budget nach; sie ermächtigt die Baudeputation, Abteilung Hochbau, unerhebliche Änderungen, die sich während der Bauausführung als erwünscht herausstellen, ohne die Baukosten zu erhöhen, im Einvernehmen mit der Deputation für die Krankenanstalt vorzunehmen.

7. Änderung der Gleisanlage der Straßenbahn in der Düsternstraße.

Die Bürgerschaft beschließt für die gemäß dem Bericht der Baudeputation, Abteilung Straßenbau (Verhdlg. S. 1147), zu treffenden Maßnahmen 5700 M. auf den Fonds „Außerordentliche Ausgaben“ nachzubewilligen.

8. Spielplätze.

Die Bürgerschaft nimmt den vorgelegten Bericht (Verhdlg. S. 1155) dankend entgegen und sieht von der weiteren Verfolgung der Angelegenheit ab.

9. Physiksaal für die Schule in der westlichen Vorstadt an der Nordstraße.

Die Bürgerschaft genehmigt die mit Bericht der Baudeputation, Abteilung Hochbau (Verhdlg. S. 1156), beantragte Anlage eines Physiksaals und bewilligt die Kosten mit 5300 M., die aus Ersparnissen beim Baufonds zu bestreiten sind.

10. Nachbewilligungen.

Die Bürgerschaft nimmt den Bericht über diesen Gegenstand (Verhdlg. S. 1156) dankend entgegen.

11. Schaffung einer maschinentechnischen Bauinspektion.

Die Bürgerschaft ersucht den Senat, die Baudeputation mit einem Bericht darüber zu beauftragen, ob es sich empfiehlt, für die maschinellen Anlagen des Hochbaus und Straßenbaus eine maschinentechnische Bauinspektion zu schaffen, der zugleich alle maschinentechnischen Projekte, sowie Heizungs- und Eisenkonstruktionsprojekte zu überweisen sind.

12. Eingabe der Oberkontrolleure der Zollverwaltung.

Die Bürgerschaft hat beschlossen, beifolgende Eingabe der Oberkontrolleure der Zollverwaltung dem Senat zu überweisen mit dem Ersuchen, dieselbe der Deputation wegen der Beamtengehälter zu übermitteln.

Mitteilung des Senats

vom 22. Oktober 1909.

1. Zuwachsteuer.

Nach § 90 des Reichsstempelgesetzes vom 15. Juli 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 833) soll bis zum 1. April 1912 eine Reichsabgabe von der unverdienten Wertsteigerung bei Grundstücken (Zuwachsteuer) eingeführt, und das dieserhalb zu erlassende Gesetz dem Reichstage bis zum 1. April 1911 vorgelegt werden.

Der Reichskanzler hat den Senat ersucht, zur Vorbereitung dieser Gesetzesvorlage Erhebungen über die Wertsteigerung von Grundstücken nach einem bestimmten Muster anstellen zu lassen.

Dem Senat haben seine Kommissare bei der Steuerdeputation und bei der Deputation für Statistik berichtet, daß das Material für die gewünschten Erhebungen in den Akten des Katasteramtes und des Erbe- und Handfesten- und Grundbuchamtes vorhanden ist, daß aber seine Bearbeitung für den gedachten Zweck nicht mit den verfügbaren Mitteln bewirkt werden kann, sondern daß es dazu einer Nachbewilligung von 3000 M. für die Besoldung von Hilfskräften auf das Budget des Statistischen Amtes (Spezialbudget Nr. 109) bedarf.